



Grundsätze zur Förderung von Medien, Zugang zu Information und Meinungsfreiheit in Kooperationsländern

Kapitel 2301, Titel 687 05

Februar 2024

1. Förderungszweck und Rechtsgrundlage

1.1.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gewährt Engagement Global (EG) eine Zuwendung, damit diese nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze durch (EG) einen Weiterleitungsvertrag (WLV) weitergeleitet werden kann für Projekte von Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung einsetzen¹. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert zu vertreten sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. Die Verwirklichung dieses Rechts verbessert gleichzeitig die Chancen, andere – bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle – Rechte einzufordern und umzusetzen und damit nachhaltige, demokratische und menschliche Entwicklung zu erreichen.

1.2.

Grundlage für die Bewilligung, die Auszahlung, die Prüfung des Verwendungsnachweises der Zuwendung sowie gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen sind die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV).

1.3.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (Kapitel 2302 Titel 687 76). Notwendige Spezifikationen im Titel „Zugang zu Information und Meinungsfreiheit in Kooperationsländern“ (Kapitel 2301 Titel 687 05) sind in diesen Fördergrundsätzen geregelt.

Für die Abwicklung und Nachweisung der Förderung finden die Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest- P/Private Träger) Anwendung.

1.4.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Förderfähig im Sinne des o.g. Ansatzes sind im Einklang mit der entwicklungspolitischen Zielsetzung des Bundes und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte insbesondere Projekte in Kooperationsländern, die dazu beitragen;

¹ Vgl. Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bzw. des Zivilpakts der Vereinten Nationen.



- politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information sowie Medienfreiheit in Kooperationsländern zu verbessern und z.B. Initiativen und Organisationen in Kooperationsländern zu stärken, die sich aktiv für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung dieses Rechts einsetzen und z.B. Verstöße dokumentieren und/oder die bedrohte, verfolgte oder inhaftierte Journalisten*innen, andere Medienschaffende (einschließlich Autor*innen, Filmemacher*innen, Betreiber*innen und Verantwortliche für digitale Plattformen und Angebote) unterstützen und schützen (advocacy, journalist safety, Rechtsbeistand);
- bisher diskriminierte, benachteiligte und ärmere Personengruppen in Kooperationsländern dabei zu unterstützen, ihre Rechte in Bezug auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information zu kennen und einzufordern und ihnen Zugang zu unabhängigen Medien, Information und Kommunikationsmitteln zu ermöglichen;
- Mediennutzer*innen auszubilden, um sie in die Lage zu versetzen, Information zu bewerten und ihre grundlegenden Menschenrechte wahrzunehmen (Medienkompetenz);
- journalistische Ausbildung in Kooperationsländern zu unterstützen sowie Journalisten/-innen und andere Medienschaffende (einschließlich z.B. Blogger*innen) zu qualifizieren;
- einen unabhängigen, leistungsfähigen und pluralistisch organisierten Mediensektor, Medieninstitutionen, Interessensvertretungen und Fach-Netzwerke in Kooperationsländern (oder auch regional) aufzubauen und zu stärken
- sowie in lokalen Kontexten tragfähige Finanzierungskonzepte zu entwickeln.

3. Zuwendungsempfänger

3.1.

Zuwendungsempfänger können nur juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland sein, deren Gemeinnützigkeit steuerlich anerkannt ist ² und die sich speziell für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information in Kooperationsländern einsetzen (nachfolgend Antragstellende genannt).

3.2.

Gefördert werden können nur Antragsteller, die in den unter Nr. 2.1. beschriebenen Bereichen tätig sind und darin den Schwerpunkt ihrer Arbeit haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Anforderungen an die Antragstellenden

4.1.1.

Antragstellende müssen fachlich, personell und organisatorisch in der Lage sein, Projekte in Kooperationsländern qualifiziert zu planen, die Durchführung zu begleiten, zu kontrollieren und abzurechnen. Hierbei ist es entscheidend, dass neben der allgemeinen Qualifikation der Antragstellenden die spezielle Qualifikation für die Durchführung des Projektes – z.B. besondere Erfahrungen in Bezug auf den Sektor und das Land oder vorhandene Strukturen der Antragstellenden beziehungsweise des Projektträgers vor Ort, etc. – nachgewiesen werden.

² Ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke ergeben sich aus §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.



Antragstellende müssen vor einer Förderung grundsätzlich mindestens drei Jahre lang selbständig und kontinuierlich Projekte in Kooperationsländern gemeinsam mit dortigen Projektträgern durchgeführt haben.

Zur Prüfung der Voraussetzungen müssen Antragstellende über das Antragsportal einen Antrag auf Trägeranerkennung stellen, dem folgende Unterlagen beigefügt und regelmäßig aktualisiert werden müssen:

- Grundlageninformationen (Satzung; Beschreibung der institutionellen Ziele; Rechtsform; Gemeinnützigkeitsnachweis (z.B. Freistellungsbescheid Körperschaftssteuer); Angaben zu Sitz und Geschäftsführung; Angaben zu wirtschaftlichen Verflechtungen mit Trägern öffentlicher Gewalt, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unternehmen, gegebenenfalls Darstellung der Verbandsstruktur; Angaben zur personellen und finanziellen Kapazität und ggf. staatlichen oder sonstigen Zuwendungen; Vorlage neuester Jahres- und Finanzberichte sowie ggf. Prüfungsvermerk).
- Darstellung der speziellen Qualifikation für die Durchführung des beantragten Projektes auf dem Gebiet der Förderung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information und bisherigen Aktivitäten in diesem Bereich.

4.1.2.

Antragstellende müssen bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Projekten mit erfahrenen, klar identifizierbaren Projektträgern im Kooperationsland zusammenarbeiten, deren Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist. Antragstellende und ihre Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig in leitender Funktion beim Projektträger im Kooperationsland tätig sein. Eine Zusammenarbeit ist nur mit Projektträgern anzustreben, die über die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Kapazitäten verfügen. Im Antrag müssen die entsprechenden Angaben gemacht werden.

4.1.3.

Die Projektträger müssen entsprechend ihrer finanziellen Kapazitäten einen angemessenen Eigenbeitrag zum Projekt leisten. Der Eigenbeitrag ist im Projektantrag darzustellen und muss bewertbar und belegbar sein.

4.1.4.

Antragstellende müssen Mittel aus der Zuwendung an geeignete Projektträger für bewilligte Projekte in den Kooperationsländern weiterleiten, soweit der Zuwendungsbescheid (BMZ/EG) und der Weiterleitungsvertrag (EG/Private deutsche Träger) dies vorsieht. Die Durchführung des Projektes darf jedoch zu keiner Zeit von Antragstellenden an ein kommerziell arbeitendes Unternehmen (z.B. Consultingunternehmen) übertragen werden. Die Weiterleitung der Zuwendung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrags (vgl. Nr. 9 der BNBEST-P/Private Träger). Der Zuwendungsempfänger (privater deutscher Träger) ist verpflichtet, evtl. entstehende vertragliche Rückerstattungsansprüche gegenüber dem lokalen Projektträger geltend zu machen und eingehende Beträge umgehend dem Zuwendungsgeber (EG) zurückzuerstatten.

4.2. Anforderungen an ein Projekt

Die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich in allen Ländern der gültigen OECD-DAC-Liste möglich. Als besonders förderungswürdig sind Projekte in Ländern einzustufen, die zu den ärmsten Entwicklungsländern (Least Developed Countries gemäß OECD-DAC-Liste) gehören.



Als besonders förderungswürdig sind auch Projekte einzustufen, deren Zielgruppe ärmere, diskriminierte und andere benachteiligte Personengruppen (z.B. Frauen, ethnische Minderheiten, Jugendliche) sind und die zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte beitragen.

4.2.1.

Projekte können nur gefördert werden, wenn alle nachfolgend genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Förderanträge, die die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die notwendigen Erklärungen und Auskünfte des Antragstellers nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

4.2.2.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Projekt ohne diese Förderung nicht oder nicht innerhalb des gewünschten Zeitraums durchgeführt werden kann (Subsidiaritätsgrundsatz).

4.2.3.

Projekte dürfen nicht vor der schriftlichen Förderzusage begonnen werden. Antragstellende haben im Antrag schriftlich zu bestätigen, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen worden ist.

4.2.4.

Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittel- und Zeitrahmens erreicht werden können und eine Erfolgskontrolle ermöglichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Finanzierungsart

5.1.1.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Antragstellers für einzelne abgegrenzte Projekte gegeben.

5.1.2.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Teilfinanzierung und in der Regel als Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung des Projektes umfasst grundsätzlich höchstens 90 Prozent der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Der finanzielle Eigenbeitrag muss mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Als Eigenbeitrag werden eigene Mittel der Antragstellenden, sonstige finanzielle Drittmittel sowie die finanziellen Beiträge der Projektträger gemäß Nr. 4.2.3. anerkannt. Der Eigenbeitrag ist im Projektantrag darzustellen.

5.1.3.

Der Eigenanteil des privaten deutschen oder des lokalen Projektträgers darf nicht aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. der Europäischen Union, aus Bundes- Landes- oder Kommunalhaushalten) stammen.

5.1.4.

In der Regel werden Projekte gefördert, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO, insbesondere der Ortsüblichkeit und der Angemessenheit der Ausgaben, beachten. Aufstockungen bereits genehmigter Projekte können bewilligt werden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, Haushaltsmittel verfügbar sind und der wirtschaftliche und sparsame Mittelabfluss im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.



5.1.5.

Eine Förderung desselben Vorhabens durch einen anderen Zuwendungsgeber oder aus einem anderen Titel desselben Zuwendungsgebers ist nicht zulässig (Verbot der Doppelförderung).

5.1.6.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes werden Projekte mit einem Projektvolumen unter 20.000 Euro nicht gefördert.

5.1.7.

Die Höchstfördersumme für ein Erstprojekt ist auf 100.000 Euro begrenzt.

5.2. Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

5.2.1.

Im Rahmen der Förderung können in projektbezogenem Umfang aus Mitteln der Zuwendung personelle und sächliche Ausgaben übernommen werden. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben in dem Umfang, wie sie zur Durchführung des Projektes und zur Zielerreichung erforderlich sind, z.B.:

- Ausgaben für Personal des Projektträgers im Kooperationsland, die ohne das zu fördernde Projekt nicht entstehen würden;
- Personalausgaben der Zuwendungsempfänger, wenn sie für die Durchführung des Projektes zwingend erforderlich und angemessen sind.
- Honorare für Seminare, Bildungs- und Beratungsleistungen (einschließlich der Erstellung von Studien und Gutachten), soweit dies für die Durchführung des Projektes erforderlich und angemessen ist.
- Honorarkräfte sollten aus dem lokalen/ regionalen Umfeld des Projekts rekrutiert werden;
- Ausgaben für Publikationen;
- Ausgaben für Machbarkeitsstudien, die in einem Zeitraum von 12 Monaten vor Projektbeginn durchgeführt wurden;

5.2.2.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die dem Projekt nicht unmittelbar zuzurechnen sind bzw. nicht originär durch das Projekt verursacht sind, sowie Folgeaufwendungen, die durch das Projekt entstehen.

5.2.3.

Kosten der Antragserarbeitung und der Nachweiserstellung sind nicht förderfähig.

5.2.4.

Kosten für Baumaßnahmen, Grundstückskäufe wie auch den Erwerb von Fahrzeugen werden nicht übernommen. Andere Investitionen können grundsätzlich nur im geringem Maße finanziert werden und nur dann, wenn sie zur unmittelbaren Zielerreichung des Projekts beitragen.

5.2.5.

Finanzierungspläne werden auf Ausgabenbasis erstellt. Dies schließt die Übernahme indirekter Kosten wie beispielsweise Abschreibungen aus.



5.2.6.

Für sämtliche mit der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben und Leistungen gilt das Besserstellungsverbot. Danach darf der Antragsteller seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Obergrenze für Personal- und Sachausgaben sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), das Bundesreisekostengesetz und andere einschlägige gesetzliche Regelungen.

6. Verfahren

6.1.

Anträge auf Förderung sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres über das Antragsportal bei Engagement Global/bengo einzureichen, wenn eine Förderung für das laufende Jahr beantragt wird.

Anträge und Nachweise müssen in deutscher Sprache eingereicht werden.

6.2.

Die endgültige Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln obliegt dem BMZ.

Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte werden neben den vorrangigen inhaltlich-qualitativen Kriterien, wie dem Beitrag zur Erreichung der Förderziele, unter anderem die Realisierbarkeit des Projekts innerhalb der Laufzeit, die Nachhaltigkeit des Projektes, die zu erwartende Nutzung der erstellten Leistungen und die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt.